

## Neue Bücher

R  
Raimund J. Weber: Die Schwäbisch Haller Siedenserbleihen. (Forschungen aus Württembergisch Franken 15). Sigmaringen: Jan Thorbecke.

Band I. Text. 1980.

Band II. Urkunden. 1979.

Im Jahre 1974 bat die Oberfinanzdirektion in Stuttgart den Fideikommißsenat beim Oberlandesgericht um die Feststellung, ob die heutige Form der Auszahlung der Haller Siedensrenten dem geltenden Recht, insbesondere den Gesetzen über die Aufhebung der Fideikomnisse, noch entsprach. Anlaß dazu war offenbar die Frage, ob die Verteilung der Siedensrente nach altem Herkommen dem heutigen Erbrecht gegenüber Geltung haben könne. Das Haalamt, die Vertretung der „Sieder“ (genauer: des Vereins der Siedensrentenberechtigten), bat den Tübinger Lehrstuhl für Rechtsgeschichte um eine rechtsgeschichtliche Untersuchung, deren Ergebnis 1976 von Professor Dr. Ferdinand Elsener in seinem „Gutachten über die Rechtsnatur der Schwäbisch Haller Erbsiedensgerechtigkeit“ vorgelegt wurde. Auf Grund dieses Gutachtens konnte das Oberlandesgericht 1977 entscheiden, daß es (mit einigen formalen Änderungen) beim bisherigen Brauch der Rentenauszahlung bleiben könne. Diese Vorgänge gaben für Dr. Weber, der an der Vorbereitung des Gutachtens mitgearbeitet hatte, den Anstoß, die Rechtsnatur der Haller Siedenserbleihen genauer zu untersuchen. Das Ergebnis liegt jetzt vor. Der erste Teil behandelt die Rechtsform der Emphyteusis (Erbleihe), die zum Liegenschaftsrecht gehört und im Erbrecht der Sieder fortgeführt ist, der zweite eine Besitzgeschichte der Erbsieden. Während im ersten Teil die Rechtsnatur der Erbleihe in den größeren rechtsgeschichtlichen und rechtstheoretischen Zusammenhang gestellt wird, ist im zweiten Teil die Anwendung dieser Rechtsformen auf die Praxis der Besitzgeschichte untersucht. Dabei geht Weber von den Haalhäusern aus und stellt erstmalig die Besitzerfolge für die 64 Haalhäuser fest, die besonders häufig urkundlich überliefert ist. Damit gewinnt er einen soliden und nachprüfbaren Ausgang für die Geschichte der sog. „Stammssieder“ (wie Rezensent die 40 um 1500 nachweisbaren Stammväter der Siedenserbleihen genannt hat). Diese Untersuchung führt weit über die Rechtsgeschichte hinaus in die Wirtschafts- und Familiengeschichte der Haller Siederschaft ein. Sie kann also als sichere Grundlage für weitere Arbeiten unter ganz verschiedenen Fragenstellungen dienen. Nebenbei sei nur bemerkt, daß Weber (wie Reinhard Mahl und F. Pietsch) den Stadtschreiber Konrad Heiden für den Verfasser des berühmten „Klagspiegels“ aus dem 15. Jh. hält. Der zweite Band, der zuerst erschienen ist, bringt die wichtigsten Urkunden der Siedenserbleihe im Wortlaut, darunter zum ersten Mal das wichtige Verzeichnis der Siedensberechtigten von 1494. (S. 72) und einige Gerichtsentscheidungen. Personen-, Orts- und Sachregister erschließen den Inhalt vorbildlich. Wer sich mit den Erbsieden etwas gründlicher befaßt, wird bald feststellen, wieviel an allgemeiner Kulturgeschichte, an persönlichen Bezügen und an aktuellen Fragestellungen der scheinbar spröden Materie der Rechtsgeschichte zu entnehmen ist. *Wu.*

R  
Gerd Wunder: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1261-1802. (Forschungen aus Württembergisch Franken 16). Sigmaringen: Thorbecke 1980. Geschichte wird von Menschen gemacht, getragen und erlitten. Was läge also näher, als z. B. eine Stadtgeschichte am Handeln der Bürger und Einwohner, der Männer und Frauen, aufzuzeichnen. Eine solche Stadtgeschichte aber gibt es bisher nicht. Gerd Wunder, durch viele Arbeiten zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Hall und Süddeutschlands als hervorragender Kenner der Materie ausgewiesen, legt jetzt erstmals eine Stadtgeschichte vor, die den Menschen in den Vordergrund stellt. Er gliedert die verschiedenen Gruppen der Bevölkerung nach Herkunft und Tätigkeiten,